

Deckblatt
Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Dieses Deckblatt und alle anderen Nachweise zu den gewählten Erfüllungsoptionen sind gesammelt einzureichen. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex (§ 3 Nr.12 EWärmeG), ist das Formular Gebäudekomplex zusätzlich einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass alle Unterlagen widerspruchsfrei und vollständig ausgefüllt sind. Das EWärmeG 2015 gilt für am 1. Januar 2009 bereits errichtete Gebäude, bei denen die Heizanlage ab dem 1. Juli 2015 erneuert wird.

Allgemeine Angaben zum Eigentümer		
Name	Vorname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Datum der Inbetriebnahme der Heizanlage:		
Werden von der Heizanlage mehrere Gebäude versorgt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Grunddaten des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
<i>Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.</i>		
<i>Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (§ 3 Nr. 6 EWärmeG).</i>		
<i>Nichtwohngebäude sind Gebäude, die nicht unter § 3 Nr. 6 EWärmeG fallen.</i>		
<input type="checkbox"/> Wohngebäude	oder	<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude
<input type="text"/> m ² Wohnfläche		<input type="text"/> m ² Nettogrundfläche

Gewählte Erfüllungsoptionen und Erfüllungsgrade			
<i>Hinweis: Die Erfüllungsgrade (gerundet auf eine Nachkommastelle) sind aus den Nachweisen der gewählten Erfüllungsoptionen zu entnehmen.</i>			
Wohngebäude	Erfüllungsgrad (%)	Nichtwohngebäude	Erfüllungsgrad (%)
Solarthermie (SOL)		Solarthermie (SOL)	
Holz-Zentralheizung (HLZ)		Holz-Zentralheizung (HLZ)	
Wärmepumpe (WP)		Wärmepumpe (WP)	
Biomethan (BGA)		Biomethan (BGA)	
Bioöl (BÖL)		Bioöl (BÖL)	
Einzelraumfeuerung (ERF)		Dachdämmung (DCH)	
Dachdämmung (DCH)		Außenwanddämmung (AWD)	
Außenwanddämmung (AWD)		Kellerdeckendämmung (KEL)	
Kellerdeckendämmung (KEL)		Senkung des Wärmeenergiebedarfs (SEN)	
Gesamte Gebäudehülle (HÜL)		Sanierungsfahrplan (SFP)	
Sanierungsfahrplan (SFP)		Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW)	
Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW)		Anschluss an Wärmenetz (NTZ)	
Anschluss an Wärmenetz (NTZ)		Photovoltaik (PV)	
Photovoltaik (PV)		Wärmerückgewinnung aus Abluft (WRG)	
		Abwärmenutzung (ABW)	
Summe		Summe	
Die Anforderungen des EWärmeG sind erfüllt.		<input type="checkbox"/> <i>Hinweis: Falls zutreffend (Summe mindestens 100 %) bitte ankreuzen.</i>	

<i>Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).</i>	
Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers

Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Wärmenetzbetreiber.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Anschluss an ein Wärmenetz - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Ist das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme entweder zu mindestens 50 % aus KWK-Geräten oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu einem Anteil von mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien oder einer Kombination davon stammt und damit die Anforderungen des EWärmeG an die verteilte Wärme erfüllt, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 und § 18 EWärmeG).

Das Gebäude ist an eine Wärmenetz angeschlossen und deckt daraus den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu: %

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

A. Die vom Wärmenetz verteilte Wärme entspricht den Anforderungen des EWärmeG vollständig

1. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt und damit der gesamte jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt und damit einen Anteil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{vom Wärmenetz bezogene Wärmemenge (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)}} \times 100 \% = \text{ } \%$$

oder

B. Die vom Wärmenetz verteilte Wärme entspricht den Anforderungen des EWärmeG teilweise

1. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG teilweise erfüllt und damit der gesamte jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)} = \text{ } \%$$

oder

2. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG teilweise erfüllt und damit ein Anteil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{vom Wärmenetz bezogene Wärmemenge (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)}} \times \text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)} = \text{ } \%$$

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Der Anschluss an das Wärmenetz erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: %

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers